

thema

Pop und Recht

recht & gesellschaft

Strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität in Österreich Die ethische Bank Sprachanalysen im Asylverfahren Wirtschaftsrecht als Lebendes Recht Europäische Ermittlungsanordnung Performativer Charakter des Rechts

debatte mindestsicherung

Mindestsicherung neu. Erste Gedankenskizzen

Für Context herausgegeben von Philipp Hense-Lintschnig, Maria Sagmeister, Caroline Voithofer und Andreas Wöckinger



Inhaltsverzeichnis

vor.satz

1 Furchtbar fesselnde freiheitsberaubende Vorhaben Philipp Hense-Lintschnig

merk.würdig

5 Abtreibung immer wieder & immer noch Thema Caroline Voithofer

9 Rechtsschutz bei faktischer Nichtgewährung von Grundversorgung *VfGH 15.10.2016, A 15/2015*

Ines Rössl / Thomas Trentinaglia

14 Die Bedeutung internationaler Prozessbeobachtung Anti-Terror-Verfahren gegen Anwält_innen in der Türkei Şerife Ceren Uysal / Clemens Lahner

recht & gesellschaft

19 Aufstieg und Fall des § 209

Umkämpfte Deutungen strafrechtlichen Schutzes Barbara Kraml

28 Die ethische Bank: was ist das?

Versuch einer Begriffsklärung

Miriam Broucek

37 Dieses Land gehört nicht zu mir...

Zur Praxis von Sprachanalysen im österreichischen Asylverfahren

Andrea Fritsche / Martina Rienzner

49 Der Lebensbezug als Basis des (neoliberalen) Wirtschaftsrechts Analyse, Kritik, Überwindung Stephan Vesco

58 Die Richtlinie zur Europäischen Ermittlungsanordnung Kernfragen zu strafprozessualen Effizienzhestrebungen im Unionsrecht und Szenarien

möglicher Rechtsschutzdefizite nach nationalem Recht

Elias Schönborn

69 Von der künstlerischen Reflexion gerichtlicher Prozesse Please, Continue (Hamlet) oder der performative Charakter rechtlicher Verfahren Anna Königshofer

debatte

80 Mindestsicherung neu. Erste Gedankenskizzen Martin Hiesel

thema

87 Vorwort der Gastherausgeberinnen: Pop und Recht

Angelika Adensamer / Flora Alvarado-Dupuy / Valerie Purth / Maria Sagmeister

89 Hyperkultur

Ein Song von

EsRAP / Betül Shayma Küpeli

90 Auditive Kriminologie

Verbrechensdarstellung in Liedtexten aus der angloamerikanischen Musiktradition Christian Wickert

100 "Das notwendige Böse"

Zur Dialektik moderner Gesetzesherrschaft in Christopher Nolans The Dark Knight Trilogie Maximilian Pichl 4 inhalt

112 Unschöne Bilder

Die Darstellung von Folter im Fernsehen Gloria Halder

123 "I want the truth"

Selbstbestimmung im medizinischen Kontext in Breaking Bad Katharina Leitner

134 "Let there be pop": Ein popartiger-Stilversuch über Lehren in den Rechtwissenschaften Caroline Voithofer

nach.satz

139 ,Remix' der Geschlechter *Kommentar zu LVwG-750369/5/MZ/MR* Stephanie Jicha

Impressum

juridikum

zeitschrift für kritik I recht I gesellschaft www.juridikum.at, ISSN Print edition 1019-5394, ISSN Electronic edition 2309-7477

Herausgeber_innen:

Für Context – Verein für freie Studien und brauchbare Informationen (ZVR-Zahl: 499853636) herausgegeben von: Philipp Hense-Lintschnig, Maria Sagmeister, Caroline Voithofer und Andreas Wöckinger

Medieninhaber und Verleger:

Verlag Österreich GmbH
Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Tel. 01/610 77
www.verlagoesterreich.at
Abo-Bestellung: +43 1 680 14-0, Fax: -140
E-Mail: order@verlagoesterreich.at
Anzeigenkontakt: Frau Maria Peckary
Tel: +43-1-610 77-220, Fax: +43-1-610 77-419
m.peckary@verlagoesterreich.at
Verlagsredaktion: Mag. Jörg Steiner
j.steiner@verlagoesterreich.at

Preis:

Jahresabonnement: Euro 64,–
Abo für Studierende, Erwerbslose,
Zivil- und Präsenzdiener: Euro 25,–
Einstiegsabo: Euro 11,–
Einzelheft: Euro 19,–
(Alle Preise inkl. MWSt, exkl. Versandkosten)
Erscheinungsweise: vierteljährlich

Redaktion:

Angelika Adensamer, Flora Alvorado-Dupuy, Fabiane Baxewanos, Miriam Broucek, Lorenz Dopplinger, Nina Eckstein, Doris Einwallner, Karol Felsner, Ronald Frühwirth, Philipp Hense-Lintschnig, Marion Guerrero, Matthias C. Kettemann, Andrea Kretschmann, Eva Pentz, Valerie Purth, Ines Rössl, Maria Sagmeister, Caroline Voithofer, Andreas Wöckinger

Wissenschaftlicher Beirat:

Heinz Barta (Innsbruck), Barbara Beclin (Wien), Katharina Beclin (Wien), Wolfgang Benedek (Graz), Nikolaus Benke (Wien), Alois Birklbauer (Linz), Sonja Buckel (Frankfurt am Main), Ulrike Davy (Bielefeld), Nikolaus Dimmel (Salzburg), Andreas Fischer-Lescano (Bremen), Bernd-Christian Funk (Wien/Linz), Elisabeth Holzleithner (Wien), Eva Kocher (Frankfurt an der Oder), Susanne Krasmann (Hamburg), René Kuppe (Wien), Nadja Lorenz (Wien), Karin Lukas (Wien), Eva

Maria Maier (Wien), Andrea Maihofer (Basel), Ugo Mattei (Turin/Berkeley), Alfred J. Noll (Wien), Heinz Patzelt (Wien), Arno Pilgram (Wien), Ilse Reiter-Zatloukal (Wien), Birgit Sauer (Wien), Oliver Scheiber (Wien), Marianne Schulze (Wien), Alexander Somek (Iowa), Richard Soyer (Wien/Linz), Heinz Steinert † (Frankfurt am Main), Bea Verschraegen (Wien/Bratislava), Ewald Wiederin (Wien), Maria Windhager (Wien), Michaela Windisch-Grätz (Wien), Ingeborg Zerbes (Bremen)

Autor innen dieser Ausgabe:

Angelika Adensamer, Miriam Broucek, Flora Alvarado-Dupuy, Şerife Ceren Uysal, Andrea Fritsche, Gloria Halder, Philipp Hense-Lintschnig, Martin Hiesel, Stephanie Jicha, Anna Königshofer, Barbara Kraml, Clemens Lahner, Katharina Leitner, Maximilian Pichl, Valerie Purth, Martina Rienzner, Ines Rössl, Maria Sagmeister, Elias Schönborn, Betül Shayma Küpeli, Thomas Trentinaglia, Stephan Vesco, Caroline Voithofer, Christian Wickert

Gastherausgabe des themas:

Angelika Adensamer, Flora Alvarado-Dupuy, Valerie Purth, Maria Sagmeister

Offenlegung

Die Verlag Österreich GmbH, Bäckerstraße 1, 1010 Wien (Geschäftsführung: Mag. Katharina Oppitz, Dkfm. André Caro) ist eine Tochtergesellschaft der Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart, Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart (Geschäftsführer: Dr. Christian Rotta, Dkfm. André Caro) und ist zu 100% Medieninhaber der Zeitschrift juridikum. Der Werktitel "juridikum – zeitschrift für kritik I recht I gesellschaft" steht im Eigentum des Vereins "CONTEXT – Verein für freie Studien und brauchbare Information", Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien. Die grundlegende Richtung des juridikum ergibt sich aus den Statuten des Vereins CONTEXT und aus dem Inhalt der veröffentlichten Texte. Erscheinungsort: Wien.

Layout und Satz: Datagroup Int. Timisoara

Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften).

Reaktionen, Zuschriften und Manuskripte bitte an die Herausgeber_innen:

Philipp Hense-Lintschnig: philipp.hense@riseup.net Maria Sagmeister: maria.sagmeister@univie.ac.at Caroline Voithofer: caroline.voithofer@uibk.ac.at Andreas Wöckinger: a.woeckinger@gmx.at Das juridikum ist ein "peer reviewed journal".

Mindestsicherung neu. Erste Gedankenskizzen

Martin Hiesel

1. Einleitung

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 hat die im Dezember 2010 in Kraft getretene *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung*¹ ihre Geltung verloren.² Monatelange intensive politische Bemühungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung sind auf Grund der zu stark voneinander abweichenden Vorstellungen der bisherigen Vertragsparteien gescheitert. Das mit der nunmehr außer Kraft getretenen Vereinbarung verfolgte Ziel, im Wege einer Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung österreichweit einheitliche Mindeststandards zu garantieren,³ scheint sohin für voraussichtlich lange Zeit nicht (mehr) erreichbar zu sein. Dies ist rechtspolitisch jedenfalls insofern wenig wünschenswert, als das Bedürfnis nach österreichweit einheitlichen Mindeststandards in diesem sensiblen Bereich, dem schon angesichts der aktuellen Flüchtlingskrise in den nächsten Jahren zweifellos eine noch stärkere Bedeutung zukommen wird, gerade zu der in Rede stehenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geführt hat.

Vor diesem Hintergrund sollen mit dem vorliegenden Beitrag zwei Fragestellungen erörtert werden. Erstens, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung einheitlicher
Mindeststandards im Bereich der Mindestsicherung auf dem Boden der geltenden Verfassungsrechtslage existieren und zweitens, inwieweit dem geltenden Verfassungsrecht
in exemplarisch ausgewählten sensiblen Regelungsbereichen Einschränkungen des
rechtspolitischen Gestaltungsspielraums der Landesgesetzgeber in Bezug auf im politischen Diskurs ins Gespräch gebrachte bzw teilweise schon beschlossene und in Kraft
getretene Regelungen entnommen werden können.

¹ BGBl I 2010/96. Diese Vereinbarung ist am 1.12.2010 in Kraft getreten und war von den Ländern durch Erlassung entsprechender Mindestsicherungsgesetze umzusetzen.

² Dies ergibt sich aus deren Art 22 Abs 3 erster Satz, der auf das Ende der letzten Finanzausgleichsperiode abstellt, die zufolge § 25 Abs 1 FAG 2008 idF BGBl I 2015/17 eben auch mit Ablauf des 31.12.2016 geendet hat.

³ S dazu Art 10ff der in Rede stehenden Vereinbarung.

juridikum 1/2017 debatte: Mindestsicherung 81

2. Rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung einheitlicher Mindeststandards im Bereich der Mindestsicherung

Auf den ersten Blick mag man es als bedauerlich ansehen, dass es wohl auf absehbare Zeit keine neue Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung geben wird. Allerdings stellt sich die Frage, ob eine solche Vereinbarung überhaupt ein taugliches Mittel war bzw ist, um bundesweit einheitliche Mindeststandards im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nachhaltig zu sichern. Dazu ist Folgendes zu bedenken:

Vereinbarungen gem Art 15a B-VG sind – wie der VfGH in st Rsp⁴ bekräftigt – *nicht unmittelbar anwendbar*. Wie der VfGH nämlich in st Rsp⁵ dargetan hat, verpflichten Vereinbarungen nach Art 15a B-VG nur die Vertragsparteien und bedürfen – um die durch sie intendierten Rechtswirkungen über die Bindung der Vertragspartner hinaus zu aktualisieren – der *Transformation*, also der *Erlassung entsprechender landesgesetzlicher Regelungen*.

Darüber hinaus stellen Vereinbarungen gem Art 15a B-VG auch keine höherrangige Norm dar, an der etwa landesrechtliche Vorschriften gemessen werden können.⁶ Selbst wenn die Vorgangsweise eines Vertragspartners eine Verletzung der Vereinbarung gem Art 15a B-VG bedeuten würde, führte dies daher nicht zur Verfassungswidrigkeit der diese Verletzung bewirkenden gesetzlichen Regelung, weil der Verfassungsgesetzgeber für einen solchen Fall in Art 138a B-VG ein abschließendes Fehlerkalkül, welches sich in der Feststellung dieser Rechtsverletzung erschöpft, normiert hat.⁷ Folglich ist es dem VfGH in den gem Art 139 und 140 B-VG initiierten Verfahren auch verwehrt, eine Verletzung einer Art 15a B-VG Vereinbarung aufzugreifen.⁸

Diese Verfassungsrechtslage hat natürlich unweigerlich zur Folge, dass sich die praktische Bedeutung jeglicher Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG stark relativiert. Da derartige Vereinbarungen nur die Vertragsparteien verpflichtet, aber keine subjektiven Rechte der hilfebedürftigen Menschen zu schaffen vermögen, ist es den Rechtsunterworfenen praktisch kaum möglich, sich in den Verfahren vor den Landesbehörden auf sie zu berufen. Dass diese Rechtslage, der zufolge die Landtage praktisch zeitlich unbegrenzt und gänzlich sanktionslos gegen eine für das Land

⁴ S zB VfSlg 19.806/2013 mwN.

⁵ S etwa VfSlg 19.964/2015 mwN.

⁶ So etwa VfSlg 19.964/2015.

⁷ So ausdrücklich zB VfSlg 19.434/2011.

⁸ So ausdrücklich etwa VfSlg 19.747/2013.

⁹ Als aktuelles praktisches Bsp kann in diesem Zusammenhang etwa angeführt werden, dass gem Art 4 Abs 3 Z 2 der Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte Rechtsansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorzusehen waren. Derartige Rechtsansprüche wurden subsidiär Schutzberechtigten in den Mindestsicherungsgesetzen mehrerer Bundesländer aber nicht eingeräumt.

als Vertragspartei verbindliche Vereinbarung verstoßen können, 10 für hilfebedürftige Menschen gänzlich unverständlich ist, liegt auf der Hand.

Schon im Geltungszeitraum der nunmehr außer Kraft getretenen Vereinbarung hat sich gezeigt, dass einzelne Länder wenig Skrupel hatten, ihren Verpflichtungen als Vertragspartner nicht nachzukommen. So hat etwa sogar der VfGH in Bezug auf den in der Stmk für mehrere Jahre wieder eingeführten sog "Pflegeregress" ausdrücklich festgehalten, dass die Regelungen des Stmk MSG über die Ersatzpflicht von Kindern und von Elternteilen – wie auch die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Äußerung gegenüber dem Höchstgericht ausdrücklich eingeräumt hat – gegen Art 15 Abs 3 Z 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung verstoßen.¹¹

Die Volksanwaltschaft (VA) hat etwa in Bezug auf das Bundesland Sbg¹² festgestellt, dass gegen das in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung enthaltene Verschlechterungsverbot verstoßen wurde, indem in einzelnen Fällen auf Grund der durch das Sbg MSG neu geschaffenen Rechtslage die Jahresleistung um mehr als 20 % (!) abgesenkt wurde. Und wie bereits vorstehend erwähnt, haben gleich mehrere Bundesländer subsidiär Schutzberechtigten gar keine Rechtsansprüche auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung eingeräumt, obwohl sie dazu gem Art 4 Abs 3 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung verpflichtet gewesen wären.

Es ist nun gewiss nicht zu bestreiten, dass der Verweis auf im Rahmen einer Vereinbarung gem Art 15a B VG übernommen Pflichten ein starkes *politisches Argument* dafür sein kann, vom jeweiligen LT eine vereinbarungskonforme landesgesetzliche Regelung zu fordern. Während aber schwerwiegenden Verstöße der Länder wie dargestellt gänzlich sanktionslos bleiben, stellt sich die Lage für hilfebedürftige Menschen gänzlich anders dar. Diese müssen sich nämlich für jede noch so kleine Meldepflichtverletzung (potentiell auch verwaltungsstrafrechtlich!) verantworten, während ein Land sich über die von ihm (freiwillig!) übernommenen Verpflichtungen jahrelang völlig sanktionslos hinwegsetzen kann. Solcherart entsteht bei den betroffenen Menschen verständlicher Weise ein sehr verzerrtes Bild des Rechtsstaates, das der so wichtigen Rechtsakzeptanz durch die Bevölkerung nicht dienlich sein kann.

Vor diesem Hintergrund lässt sich vielleicht doch sagen, dass es in gewisser Weise der ehrlichere Weg ist, wenn einzelne Länder offen sagen, dass sie nicht mehr bereit sind,

¹⁰ Lediglich auf Antrag der BReg nach Art 138a B-VG hätte der VfGH festzustellen, ob von einem Land die aus einer Art 15a B-VG folgenden Verpflichtungen (soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt) erfüllt sind. Aber selbst eine solche Feststellung des VfGH hätte keine Auswirkung auf die landesgesetzliche Norm, die die Bund-Länder-Vereinbarung verletzt.

¹¹ VfSlg 19.747/2013.

¹² Bericht der VA an den Sbg LT für die Jahre 2011 und 2012 (2013) 65, www.volksanwaltschaft.gv.at/downloads/bjee9/Salzburg%20Bericht%202011_2012.pdf (7.3.2017).

juridikum 1/2017 debatte: Mindestsicherung 83

einer neuen Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beizutreten. Ist es nicht besser, wenn gleich gesagt wird, dass man bestimmte Vorgaben nicht umzusetzen beabsichtigt als eine Vereinbarung zu unterzeichnen, deren Einhaltung in wesentlichen Teilbereichen ohnedies nicht angedacht ist?

Nicht ganz ehrlich bzw zumindest irreführend ist es hingegen, wenn von Mitgliedern der BReg nach dem Scheitern der Verhandlungen betreffend eine neue Vereinbarung nach Art 15a B-VG die Verantwortung für die künftige gesetzgeberische Ausgestaltung des Mindestsicherungsrechts zur Gänze als in den Verantwortungsbereich der Länder fallend angesehen wird.

Denn der Bundesgesetzgeber hat ja jederzeit die Möglichkeit, von seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Bezug auf das "Armenwesen" Gebrauch zu machen. ¹³ Da die Landesgesetzgeber kraft Art 12 B-VG ihre gesetzlichen Regelungen nur im Einklang mit den einschlägigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben treffen dürfen, könnten den Landesgesetzgebern solcherart mittels einfachgesetzlichem Bundesgrundsatzgesetz bundesverfassungsrechtlich verbindliche Vorgaben betreffend österreichweit einheitlicher Mindeststandards im Bereich des Mindestsicherungsrechts vorgegeben werden. Positiv hervorzuheben ist, dass diesfalls einzelne LT nicht die Möglichkeit hätten, ihnen unangenehme bundesgrundsatzgesetzliche Vorgaben zu verhindern, weil den Ländern an der Erlassung von Grundsatzgesetzen kein Mitwirkungsrecht zukommt. Meines Erachtens wäre die Erlassung eines auf den Kompetenztatbestand "Armenwesen" gestützten Grundsatzgesetzes ein gangbarer und nunmehr zwingend zu gehender Weg, mit dem der Bundesgesetzgeber seine Verantwortung in diesem sensiblen Bereich wahrnehmen könnte und müsste. Dass er gerade in einer Zeit, in der er dringend beschritten werden sollte, nicht gegangen wird, hat ausschließlich die Bundespolitik zu verantworten.

3. Verfassungsrechtliche Vorgaben im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Der VfGH geht auch in seiner neuesten Rsp weiterhin davon aus, dass es im Wesen des Bundesstaates liegt, ähnliche Staatsaufgaben im Rahmen der den Ländern verfassungsrechtlich zugemessenen Kompetenzen verschieden zu regeln. ¹⁴ Sohin schließt das bundesstaatliche Prinzip die Anwendung des Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁵ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus. ¹⁶ Allerdings setzt der Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschieden verschieden

¹³ Nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist die Gesetzgebung in Bezug auf das "Armenwesen" über die Grundsätze Bundessache, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Da der Bund von dieser Grundsatzgesetzgebungskompetenz bislang indes nie Gebrauch gemacht hat, ist diese Verfassungsbestimmung bisher zwar ohne praktische Bedeutung geblieben, was aber selbstredend nicht bedeutet, dass der Bundesgesetzgeber nicht jederzeit davon Gebrauch machen könnte.

¹⁴ VfSlg 19.964/2015.

¹⁵ Praktisch bedeutet dies, dass selbst dann, wenn ein einziges Land gegenüber den acht anderen Ländern völlig unterschiedliche Regelungen trifft – wie dies etwa in der Stmk in Bezug auf den sog "Pflegeregress" für einige Jahre der Fall war – keine Gleichheitswidrigkeit der betreffenden Regelung vorliegt, solange diese an sich als sachlich angesehen werden kann.

grundsatz nach der stRsp des VfGH¹⁶ dem Gesetzgeber insofern Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen.¹⁷

3.1. Leistungskürzungen

Als Folge des Scheiterns des Abschlusses einer neuen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung und der Nichterlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem den Ländern in diesem Bereich verpflichtende Mindeststandards vorgeschrieben werden, ist die Wahrscheinlichkeit von landesgesetzlich verfügten Leistungskürzungen deutlich gestiegen. Hier stellt sich unweigerlich die Frage nach allfälligen verfassungsrechtlichen Grenzen, die auf dem Boden der geltenden Rechtslage aus dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes abgeleitet werden müssen. Der VfGH hat in Bezug auf die Höhe der Mindeststandards in einem richtungsweisenden Erk betont, dass der Gesetzgeber durch das Gleichheitsgebot insofern beschränkt ist, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht. Daran anknüpfend führt der VfGH in einem das Land Ktn betreffenden Erk wörtlich aus:

"Ist in einem vom Gesetzgeber eingerichteten System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards der Zweck, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet, dann verfehlt ein solches Sicherungssystem offensichtlich insoweit seine Aufgabenstellung. Ein solcher Fall liegt vor, wenn – wie hier – eine plötzliche Kürzung der Mindestsicherung um 20vH vorgenommen wird."¹⁹

Mit diesen Ausführungen hat der VfGH klargestellt, dass Kürzungen der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einer sachlichen Rechtfertigung bedürfen, die aber bei unmittelbar wirksam werdenden und einschneidenden Kürzungen im Lichte der mit der Mindestsicherung bezweckten Existenzsicherung im konkreten Fall nicht gegeben war und auch wohl kaum gegeben sein kann.²⁰

Dass mit derartigen landesgesetzlichen Regelungen gerechnet werden muss, zeigt exemplarisch das Land NÖ, wo das NÖ MSG durch das LBGl 2016/24 dergestalt geändert wurde, dass subsidiär Schutzberechtigte gem § 8 AsylG 2005 nunmehr keinen Anspruch

¹⁶ Dazu näher Mayer/Muzak, B-VG⁵ (2015) Art 2 StGG; Hiesel, Der Gleichheitssatz in der neueren Rechtsprechung des VfGH, JAP 2014/2015, 158; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 760ff.

¹⁷ So aus jüngster Zeit etwa VfSlg 19.434/2011, 19.508/2011, 19.515/2011, 19.663/2012, 19.666/2012, 19.696/2012, 19.767/2013, 19.808/2013, 19.875/2014, 19.904/2014, 19.999/2015, 20.002/2015 uva.

¹⁸ VfSlg 19.698/2012.

¹⁹ VfSlg 19.698/2012.

²⁰ Diese Ausführungen des VfGH sind daher bei allfälligen Überlegungen betreffend gesetzlicher Leistungskürzungen im Bereich der Mindestsicherung jedenfalls beachtlich, da sie plötzliche und massive Reduktionen des Leistungsniveaus als verfassungswidrig erscheinen lassen.

juridikum 1/2017 debatte: Mindestsicherung 85

auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mehr geltend machen können.²¹ Das bedeutet, dass diese Personen, die nunmehr ausschließlich Leistungen im Rahmen der Grundversorgung erhalten können, ihren Lebensunterhalt mit einer gegenüber der bisherigen Rechtslage, in der sie noch Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hatten, gekürzten finanziellen Zuwendung um mehr als € 500 bzw 60 % (!) – im Jahr 2016 im Regelfall € 320 statt € 837,76 – bestreiten müssen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Maßnahme wurde weder im Sozialausschuss des LT behauptet noch ist eine solche anhand anderer Erkenntnisquellen ersichtlich.

3.2. Deckelungen

Die politisch vieldiskutierte Frage, inwieweit die Deckelung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unter bestimmten Voraussetzungen sachadäquat ist, war
ua auch entscheidend dafür verantwortlich, dass keine Einigung über eine neue Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG über eine bundesweite
Bedarfsorientierte Mindestsicherung erzielt werden konnte. Va von Vertreter_innen des
Landes NÖ wurde in den letztlich gescheiterten Verhandlungen in Bezug auf kinderreiche Familien immer wieder mit Nachdruck eine Deckelung gefordert.

In dieser Diskussion gänzlich unerwähnt blieb bezeichnender Weise allerdings der Umstand, dass es nach Auffassung des VfGH "sachlich nicht zu rechtfertigen ist, die richtsatzmäßigen Geldleistungen für eine Haushaltsgemeinschaft ab dem dritten Haushaltsangehörigen abrupt zu kürzen."²² Daraus ist mE zwingend zu folgern, dass eine an die Zahl der Haushaltsangehörigen anknüpfende fixe "Deckelung" von Geldleistungen im Lichte des Gleichheitssatzes verfassungswidrig ist. Auch wenn diese Rsp noch zu einem Sozialhilfegesetz ergangen ist, gibt es überhaupt keinen vernünftigen Grund dafür, die vom VfGH darin angestellten Überlegungen für die geltende Rechtslage als nicht (mehr) maßgeblich zu qualifizieren. Der Gesetzgeber ist im Rahmen des Sachlichkeitsgebotes sohin wohl frei, Geld- durch adäquate Sachleistungen zu ersetzen und für kinderreiche Familien auch pauschalierende Regelungen zu treffen. Eine starre Deckelung, wie sie etwa der NÖ LT jüngst im Rahmen seiner Sitzung vom 17.11.2016 in Gestalt des § 11b NÖ MSG mit Wirkung ab 1.1.2017 getroffen hat,²³ erweist sich im Lichte dieser Rsp indes als klar verfassungswidrig.

3.3. Wartefristen

Ebenfalls ins Spiel gebracht wurde vom Land Wien²⁴ die Möglichkeit der Schaffung gesetzlicher Regelungen, die darauf hinauslaufen, dass Menschen Leistungen der Bedarfs-

²¹ Siehe § 5 Abs 3 Z 4 NÖ Mindestsicherungsgesetz idF LGBl 2016/24.

²² VfSlg 11.662/1988.

²³ LGBl 2016/103.

²⁴ Siehe zB kurier.at, Mindestsicherung: Vorrang f
ür Wiener, https://kurier.at/chronik/wien/mindestsicherung-vorrangfuer-wiener/226.623.485 (12.1.2017).

orientierten Mindestsicherung erst dann erhalten können, wenn sie ihren Wohnsitz für einen gewissen Zeitraum in dem Bundesland gehabt haben, in dem sie den Antrag auf Leistungsgewährung stellen.

Dazu ist festzuhalten, dass gem Art 6 Abs 1 StGG jede_r Staatsbürger_in an jedem Ort des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen kann. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht steht unter keinem Gesetzesvorbehalt und verbietet im Lichte der aktuellen Grundrechtsjudikatur des VfGH zu vorbehaltlos verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sohin kategorisch jeden intentionalen Grundrechtseingriff. Eine wie auch immer im Detail ausgestaltete Wartefrist würde nun aber augenscheinlich gerade ausschließlich die Intention verfolgen, sozial bedürftige Menschen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung existenziell angewiesen sind, daran zu hindern, ihren Aufenthalt und Wohnsitz in ein anderes Bundesland zu verlagern. Damit wird der absolut geschützte Kern dieses Grundrechts verletzt, der jedem_jeder Staatsbürger_in die Möglichkeit sichert, sich ein Bundesland seiner_ihrer Wahl als Aufenthalts- und Wohnsitzort auszuwählen, während die Bundesländer auf dem Boden der geltenden Verfassungsrechtslage gerade kein Recht haben, sich ihre künftigen Landesbürger_innen gleichsam nach Vermögensgesichtspunkten partiell selbst auszusuchen.

4. Abschließende Bemerkungen

Es erscheint unbestreitbar, dass den landesgesetzlichen Regelungen über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die in zigtausenden Fällen unerlässlich sind, um hilfebedürftigen Menschen ein in finanzieller Hinsicht gerade noch menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, in den kommenden Jahren eine noch stärkere Bedeutung zukommen wird. Dies schon im Hinblick darauf, dass die Zahl der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehenden Menschen in den letzten Jahren *stark gestiegen ist*²⁶ und auch in den nächsten Jahren schon alleine wegen der weithin noch unbewältigten sog "Flüchtlingskrise" voraussichtlich noch weiter stark ansteigen wird. Es ist zu hoffen, dass die Gesetzgeber sich ihrer hohen sozialpolitischen Verantwortung bewusst sind bzw werden und die erforderlichen, bei einer Betrachtung der einschlägigen Gesamtbudgets durchaus aufzubringenden finanziellen Mittel dafür bereitstellen, damit allen Hilfsbedürftigen soweit wie irgendwie machbar die Möglichkeit zu einem menschenwürdigen Leben gegeben wird.

MR Dr. Martin Hiesel ist in der Volksanwaltschaft tätig; martin.hiesel@volksanwaltschaft.gv.at

²⁵ Dazu näher Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ Rz 719.

²⁶ Den Angaben der Statistik Austria zufolge bezogen im Jahr 2011 193.276 Menschen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Diese Zahl stieg im Jahr 2012 auf 221.341 Menschen, im Jahr 2013 auf 238.392 Menschen, im Jahr 2014 auf 256.405 Menschen und im Jahr 2015 auf 284.374 Menschen – ein Anstieg von fast 50 % in nur fünf Jahren.





JURIDIKUM

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

ISSN 1019-5394 Jahresabo (4 Hefte) € 64,– für Studierende, Zivil- und Präsenzdiener € 25,– Einstiegsabo (2 Hefte) € 11,– zzgl Versandkosten

Tel.: +43-1-680 14-0

Fax: +43-1-680 14-140

Online bestellen auf: www.juridikum.at

Die juristische Fachzeitschrift, die nicht dem Mainstream folgt!

Seit mehr als einem Vierteljahrhundert ist das juridikum die Fachzeitschrift, die rechtliche Fragen in ihrem gesellschaftlichen und politischen Kontext beleuchtet. Diesem kritischen Anspruch folgend verbindet das juridikum theoretische und praktische Perspektiven. Dabei widmet sich die Rubrik "recht & gesellschaft" aktuellen Themen wie etwa Fremdenrecht, Geschlechterverhältnissen, Polizei- und Strafrecht, sozialen Fragen und menschenrechtlichen Aspekten. Mit dem "thema" hat jede Ausgabe zusätzlich einen inhaltlichen Schwerpunkt.

Die Aktualität der Beiträge, ihre Praxisrelevanz und Interdisziplinarität machen das juridikum zu einer abwechslungsreichen, anspruchsvollen und anregenden Lektüre. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im hochwertigen Taschenbuchformat.

Herausgeber_innen

Philipp Hense-Lintschnig, Valerie Purth, Maria Sagmeister, Andreas Wöckinger



order@verlagoesterreich.at www.verlagoesterreich.at

